Rechtsgutachten: Benachteiligungen von Ungeimpften sind verfassungswidrig

- 06. Oktober 2021

FREIBURG. Sämtliche Benachteiligungen von nicht gegen das Coronavirus geimpften Personen sind einem Rechtsgutachten zufolge verfassungswidrig. Sowohl die 2G- als auch die 3G-Regel sowie die die Ungleichbehandlung bei Quarantänepflichten und das Vorenthalten der Verdienstausfallentschädigungen seien unvereinbar mit dem Grundgesetz, ergab ein Gutachten des Freiburger Staatsrechtlers Dietrich Murswiek im Auftrag der „Initiative freie Impfentscheidung“.

Mit der 2G-Regel, durch die nur Geimpfte oder Genesene Zutritt zu bestimmten Teilen des öffentlichen Lebens erhalten, würden Ungeimpfte ausgeschlossen, argumentiert Murswiek. Mit der 3G-Regel bei gleichzeitigem Wegfall von kostenlosen Schnelltests würde die Voraussetzung für Restaurant-, Kino- oder Museumsbesuche oder die Teilnahme an Fußballspielen oder Konzerten drastisch erschwert.

„Freiheitseinschränkungen verletzen das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit“

„Diese Freiheitseinschränkungen verletzen das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit und weitere Grundrechte, denn sie lassen sich nicht rechtfertigen“, teilte der Jurist, der als Bevollmächtigter vor dem Bundesverfassungsgericht gegen mehrere Corona-Maßnahmen klagt, am Dienstag mit.

https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/bundes-lockdown-grundrechte-murswiek-karlsruhe/

Ziel der Maßnahmen ist es laut Bundes- und Landesregierungen, die Corona-Pandemie einzudämmen, um eine Überlastung der Intensivstationen zu vermeiden. „Zu diesem Zweck sind die 2G- und 3G-Regeln aber schon deshalb

nicht erforderlich, weil – wie das Gutachten darlegt – eine Gefahr für die Überlastung der Intensivstationen nicht besteht.“

Falls es dem Staat um die Minimierung von schweren Krankheitsverläufen oder Todesfällen gehe, stünde nicht die Gefahrenabwehr im Fokus, sondern die Optimierung des Gesundheitsschutzes im Sinne einer Risikovorsorge. „Zu diesem Zweck darf nicht die Freiheit von Menschen eingeschränkt werden, die für diese Risiken nicht verantwortlich sind“, unterstrich Murswiek. „Die Freiheit ist dem Einzelnen nach dem Grundgesetz kraft seiner Menschenwürde garantiert. Er erhält sie nicht erst dann von der Obrigkeit zugeteilt, wenn er beweisen kann, daß er vom Staat definierte Kriterien für seine Ungefährlichkeit erfüllt.“

Argumentation der Regierungen sei nicht haltbar

Der Staatsrechtler wies vor allem auf die aus seiner Sicht „in ganz besonderem Maße unverhältnismäßigen“ 2G- und 3G-Regeln für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene hin. „Denn in diesen Altersgruppen führt die Infektion mit SARS-CoV-2 fast nie beziehungsweise selten zur Erforderlichkeit einer Intensivbehandlung. Diese Altersgruppen vom Zugang zum öffentlichen Leben auszuschließen oder ihnen den Zugang durch kostenpflichtige Tests zu erschweren, trägt zur Vermeidung einer Überlastung der Intensivstationen praktisch nichts bei.“

Dem Gutachten zufolge verstößt die Ungleichbehandlung von Geimpften und Ungeimpften gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes. Die Regelungen beruhten auf der Vorstellung, daß sich Geimpfte nicht mehr mit dem Coronavirus infizieren und anderen Menschen nicht mehr anstecken könnten. „Es ist aber erwiesen, daß die Impfung nur sehr unvollständig vor Ansteckung schützt und daß der anfangs gegebene unvollständige Übertragungsschutz nach wenigen Monaten nachläßt und schon nach vier Monaten praktisch nicht mehr vorhanden ist.“

„Indirekter Impfzwang ist verfassungswidrig“

Durch die Benachteiligungen werde ein starker Druck auf Ungeimpfte ausgeübt, der als indirekter Impfzwang wirke. „Der staatlich erzeugte Impfdruck ist verfassungsrechtlich als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht über die körperliche Unversehrtheit sowie als Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einzustufen.“ Auch diese Maßnahme lasse sich nicht mit den von der Regierung angestrebten Zielen rechtfertigen.

„Der indirekte Impfzwang ist vor allem deshalb unverhältnismäßig, weil er das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen bezüglich ihrer körperlichen Integrität äußerst schwerwiegend einschränkt und ihnen schwerwiegende Lebens- und Gesundheitsrisiken auferlegt.“ Der Staat dürfe die Menschen nicht zu einer Impfung zu ihrem eigenen Schutz zwingen. Und zum Schutz anderer bedürfe es keines Impfzwangs, weil Geimpfte durch die Impfung geschützt seien. Außerdem seien mögliche Langzeitfolgen durch die Corona-Impfung noch nicht systematisch ermittelt. (ls)

Bundes-Lockdown verletzt Grundrechte: Murswiek klagt in Karlsruhe

- Deutschland
- 22. April 2021
- JF
- 3 Kommentare

BERLIN/KARLSRUHE. Gegen die am Donnerstag vom Bundestag beschlossene „Bundesnotbremse“

https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2021/notbremse-proteste-in-berlin/

regt sich juristischer Widerstand. Mehrere Politiker und Juristen haben Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe angekündigt. Jene, die von einer Gruppe rund um den SPD-Bundestagsabgeordneten Florian Post initiiert wurde, steht bereits und soll gleich nach Veröffentlichung der Regelung im Bundesgesetzblatt in Karlsruhe eingereicht werden.

Beschwerdeführer ist der Freiburger Staatsrechtler Dietrich Murswiek. Laut dem Entwurf der rund 50 Seiten langen Klageschrift, die der JUNGEN FREIHEIT vorliegt, sind die nun beschlossenen Kontaktbeschränkungen in der Familie, die geplanten Schließungen in der Außengastronomie sowie in der Gastronomie und die Ausgangssperre unverhältnismäßig und verfassungswidrig.

Ab einer Inzidenz von 100 pro 100.000 Einwohner und binnen sieben Tagen in einem Landkreis oder einer Stadt gelten dem Gesetz zufolge „Ausgangsbeschränkungen“

https://jungefreiheit.de/debatte/kommentar/2021/fragen-regierung-corona/

zwischen 22 und 5 Uhr früh. Die Wohnung verlassen werden, darf nur in Ausnahmefällen, etwa auf dem Weg von und zur Arbeit oder zum Arzt. Auch Autofahren ist dann untersagt.

Grundrecht auf Freizügigkeit, Ehe und Familie sowie körperliche Unversehrtheit beschnitten

Laut Murswiek greift dies klar in die Grundrechte ein. Betroffen sind das Recht auf Freiheit der Person sowie das Recht auf Freizügigkeit ein. „Freizügigkeit ist das Recht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht nur seinen Wohnsitz, sondern auch den Ort seines Aufenthalts frei zu bestimmen und sich an den gewünschten Aufenthaltsort zu begeben. Diese Freiheit wird beschränkt, wenn man die Wohnung nicht verlassen darf“, heißt es in dem Entwurf.

Das Recht auf Freiheit der Person schütze die Bewegungsfreiheit, „insbesondere die Freiheit, den Ort, an dem man sich befindet, zu verlassen und jeden beliebigen anderen Ort aufzusuchen (positive Bewegungsfreiheit). Diese Freiheit wird durch eine Ausgangssperre beziehungsweise eine Ausgangsbeschränkung aufgehoben“.

Auch das Grundrecht auf Ehe und Familie werde durch das neue Gesetz stark beschnitten. Die Kontaktbeschränkungen

sehen vor, daß sich Angehörige eines Haushalts nur noch mit einer weiteren Person treffen dürfen. „Sie bewirken insbesondere, daß Eltern die Familien ihrer Kinder nicht gemeinsam besuchen dürfen. Großeltern dürfen ihre Enkel nur einzeln und nicht gemeinsam besuchen. Umgekehrt dürfen die Enkel gemeinsam die Großeltern besuchen, auch in Begleitung eines Elternteils, aber nicht in Begleitung beider Eltern.“ Dies, so das Urteil des Juristen, erschwere familiäre Kontakte erheblich.

Auch Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken sei verfassungswidrig

Wer sich zur Ausübung des Berufs zwischen 22 und 5 Uhr außerhalb der Wohnung aufhält, muß sich nach Beginn der „Bundesnotbremse“ vor den Behörden erklären. „Diese Rechtfertigungspflicht für die Freiheitsausübung kehrt das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip um und erschwert die Ausübung der in Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Freiheit.“ Der Grundgesetzartikel besagt unter anderem: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.“

Die Pflicht zum Tragen von FFP2- oder vergleichbaren Masken im öffentlichen Personen- und Fernverkehr schränke das Recht auf körperliche Unversehrtheit ein, heißt es in der geplanten Klageschrift weiter. „Denn eine FFP2-Maske behindert den freien Fluß der Atemluft und führt noch viel stärker als Alltagsmasken oder medizinische Masken zur Rückatmung von CO2. Dies kann bei länger andauerndem Tragen einer FFP2-Maske gesundheitsschädlich sein.“

Darüber hinaus berühre jedes Gebot oder Verbot des neuen Infektionsschutzgesetzes den Schutzbereich des Grundrechts auf allgemeine Handlungsfreiheit. „Dieses Grundrecht ist einschlägig, sofern die Freiheitseinschränkung nicht ein Spezialgrundrecht betrifft.“ Als Beispiel nennt Murswiek hier die Öffnungs- und Veranstaltungs- sowie das Beherbergungsverbot.

Fokussierung auf Inzidenzwert ungeeignet

Auch der Auslöser für die „Notbremse“, das Überschreiten des Inzidenzwertes auf über 100,

https://jungefreiheit.de/wissen/natur-und-technik/2021/kindermediziner-hohe-inzidenzen-durch-viele-tests/

sei grundgesetzwidrig. Der Inzidenzwert sei zur Beurteilung der Corona-Risiken ungeeignet. Die Inzidenzwerte zeigten nicht die wirkliche Inzidenz im medizinischen Sinne an und könnten ein „irreführendes Bild von der epidemischen Lage vermitteln“. Außerdem sagten sie „für sich gesehen nichts Definitives über die Gefährlichkeit des Infektionsgeschehens aus“.

Der vom Robert-Koch-Institut ermittelte Wert hänge stark von der jeweils verfolgten Teststrategie ab. Murswiek verweist hier auch auf mehrere Epidemiologen, die die Fokussierung auf den Inzidenzwert schon länger kritisieren. Zudem lasse das Gesetz zwar strengere Regelungen der Länder zu, aber keine milderen. Dies sei problematisch, weil es beispielsweise sein könne, daß in einem Landkreis trotz hoher Inzidenzwerte eindeutig keine Gefahr für die Überlastung der Intensivstationen besteht.

„Das Gesetz ist daher insoweit verfassungswidrig, als es keine Abweichung vom gesetzlichen Schema zuläßt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt oder in einem Teil eines Landkreises trotz Überschreitung des Schwellenwertes keine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems besteht.“ Der SPD-Abgeordnete Post hofft auf eine schnelle Entscheidung in Karlsruhe. „Wir werden in jedem Fall einen Eilantrag stellen“, sagte er der *Bild*-Zeitung.